

HINWEIS
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ENFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT.

NUTZUNGSSCHABLONE

- A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - Z
C GRUNDFLACHENZAHL - GRZ
D GESCHOSSFLACHENZAHL - GFZ
E HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNG MIT ORTLICH-BESCHRANKTEN GELTUNGS-BEREICH
F BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE
0,3 GRUNDFLACHENZAHL
0,8 GESCHOSSFLACHENZAHL
BAUWEISE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE
OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLACHE
FLACHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KIRCHE
KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSLACHEN, ÖFFENTLICH

- STRASSENVERKEHRSLACHE
ÖFFENTLICHE PARKFLACHE
ÖFFENTLICHER FUSSWEG

VERKEHRSGRÖN

FLACHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER

- ABWASSER - PUMPERK
ELEKTRIZITÄT - TRANSFORMA-TORENSTATION
GAS - DRUCKREGELER-STATION

HAUPTVERSORGUNGSLAITUNG

- OBERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGSLAITUNG - 20 KV - MIT SCHUTZ-STREIFEN

GRÜNFLACHEN

- ÖFFENTLICHE PARK-ANLAGE
PRIVATE PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ERHALTUNG VON BAUMEN UND BAUMGRUPPEN
UMGRENZUNG VON FLACHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN
FLACHE ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN

PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÜMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIED-LICHER BAULICHER NUTZUNGEN
SICHTDREIECKE
MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLACHE (BEGRÜNDUNG SIEHE TEXTLICHE FEST-SETZUNG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 FLACHE ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN

GEMSS § 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG SIND AUF DER GEKENNZEICHNETEN FLACHE LAUBBAUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN. INNERHALB DER SICHTDREIECKE GELTEN DIE ANFORDE-RUNGEN DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG 4 "SICHTDREIECKE" ENTSPRECHEND.

2 ERHALTUNG VON BAUMEN

GEMSS § 9 ABS. 1 NR. 25 b BBAUG SIND DIE DURCH ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN AUSGEWIESENEN EINZELBAUME UND BAUM-GRUPPEN SOWIE ALLE IN DEN GEKENNZEICH-NETEN BEREICHEN VORHANDENEN BAUME MIT EINEM STAMMUMFANG OBER 1m, GEMESSEN IN 1m HOHE OBER GELÄNDE, ZU ERHALTEN ODER GEGEBENFALLS NACHZUPFLANZEN.

SICHTDREIECKE

3 DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,8 M OBER DER FAHRBAHNBERKANTE VON JEDEM SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN!

4 GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT SOWIE GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGNUNGSTRÄGER

GEMSS § 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG WIRD AUF DEN GRUNDSTÖCKEN 130/21 UND 130/33 DER FLUR 7 EIN GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALL-GEMEINHEIT, SOWIE EIN GEH- UND FAHR-RECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGNUNGSTRÄGER FESTGESETZT.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAUG) I. d. F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GE-ÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BE-SCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVOR-HABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDE-ORDNUNG (NGO) I. d. F. VOM 22.06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), HAT DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (9/8) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBEN-STEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZ-UNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ASENDORF, DEN 18.07.1984
(Bürgermeister) (Gemeindevorstand)

HINWEIS

MIT DEM TAG DES INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 (9/8) "NIEMANNBRUCH-NEU" DER GEMEINDE ASENDORF WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (9/8) "NIEMANNBRUCH" RECHTS-UNWIRKSAM.

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 6, FLUR 7
MASSSTAB: 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE ASENDORF
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 13.12.79. AZ: VI 1003/79, 1007/79

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 27.11.79). SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SYKE, DEN 07.08.1984
(L.S.)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.05.1979... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 (9/8) NIEMANNBRUCH (NEU) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 18.07.1984 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.02.1984... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 28.05.1984... ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 29.04.1984... BIS 11.05.1984... GEMSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ASENDORF, DEN 18.07.1984
(Bürgermeister) (Gemeindevorstand)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.05.1984... ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

ASENDORF, DEN 18.07.1984
(L.S.)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ... (AZ: 30.1-1 (10/84)) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KUNSTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 28.05.1984... GEMSS § 6 ABS. 2 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN.

ASENDORF, DEN 18.07.1984
(Bürgermeister) (Gemeindevorstand)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ...

(AZ: 30.1-1 (10/84)) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KUNSTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 28.05.1984... GEMSS § 6 ABS. 2 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN.

ASENDORF, DEN 18.07.1984
(Bürgermeister) (Gemeindevorstand)

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ: 30.1-1 (10/84)) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 29.05.1984... BETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 29.04.1984... BIS 11.05.1984... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 28.05.1984... ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

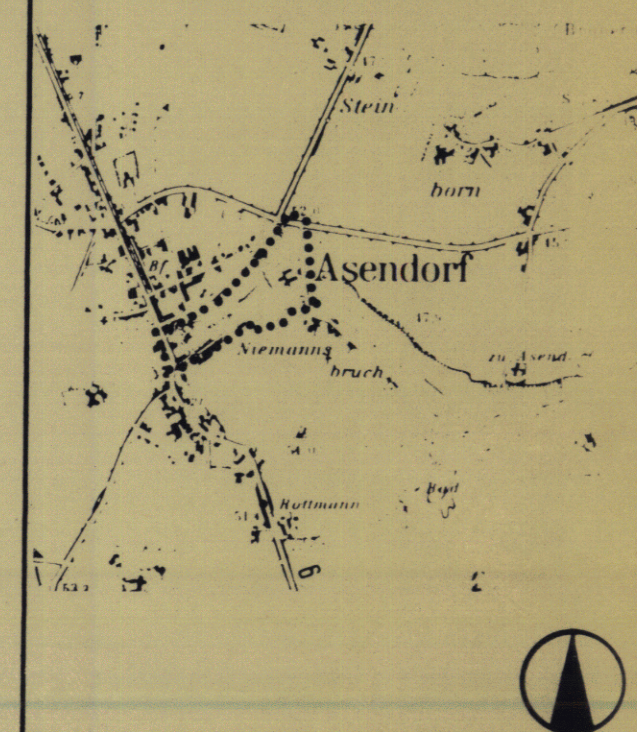
ASENDORF, DEN 18.07.1984
(L.S.)

GEMEINDE ASENDORF
KREIS DIEPHOLZ
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR 1 (9/8) NIEMANNBRUCH (NEU) PLANTEIL A

Urschrift

ÜBERSICHTSKARTE MASSSTAB 1:25.000



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON:

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT PETERSEN-REINELT-DIPLING

BERLIN, DEN 21.09.1981
HANNOVER, DEN 21.09.1981
PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 10 TEL. 030-8832474
HELMSTEDTER STR. 40 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511-83 38 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
21.09.1981	BF	SIP	2(5)
22.01.82	BF	SIP	2(5)
17.03.82	BF	SIP	2(5)
05.05.83	"	"	2a(6)
19.05.83	"	"	2a(6)
25.08.83	"	"	2a(6)
09.01.84	AB	"	2.2a 6
07.03.84	PE	"	3.2a 6

ÄNDERUNGEN
GELTUNGSBEREICH
Planzeichen, Textl. Festsetzungen
Öffentl. Grünfl., Baugrenze
Planzeichen, Textl. Festsetzungen
Geltungsbereich, Verkehrsfl., Textl. Festsetzungen

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMSS § 12 BBAUG AM 28.11.1984... IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER... BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 28.11.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ASENDORF, DEN 12.12.1984
(Bürgermeister) (Gemeindevorstand)

ASENDORF, DEN 13.12.1984
(Bürgermeister) (Gemeindevorstand)

MASSTAB 1:1.000